

**Satzung zur Regelung des gesonderten Auswahlverfahrens  
der Stadt Hof für den Vorbereitungsdienst  
der zweiten und dritten Qualifikationsebene  
(Auswahlverfahrenssatzung - AuswVfS)**

Vom 10. November 2020

zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2025

Die Stadt Hof erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) i. d. F. vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410, 571), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 724) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende, mit Beschluss des Bayerischen Landespersonalaussschusses vom 29.10.2020 Az.: L 3 - A 7000-1/76 genehmigte

**Satzung:**

**§ 1<sup>1)</sup>**

**Gesondertes Auswahlverfahren**

Bei Regelbewerberinnen und Regelbewerbern für den Vorbereitungsdienst

1. für die zweite und dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen sowie
  2. für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik,
- wird das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein gesondertes wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 und Abs. 9 LlbG festgestellt.

**§ 2<sup>1)</sup>**

**Kommissionsmitglieder**

Abweichend von Art. 22 Abs. 9 Satz 4 LlbG können als Kommissionsmitglieder auch Mitglieder der Personalvertretung tätig werden, die nicht mindestens dem von den Bewerberinnen und Bewerbern angestrebten Eingangsamt angehören oder nicht über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügen, soweit mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügt.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit**

Das Auswahlverfahren wird von dem durch den Geschäftsverteilungsplan dazu bestimmten Fachbereich durchgeführt, der auch das zu prüfende Anforderungsprofil festlegt.

### **§ 4<sup>1)</sup>**

#### **Bewertung des Ergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 22 Abs. 9 Satz 6 LlbG wird das Ergebnis des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt mit einer Note bewertet. <sup>2</sup>Dabei wird die gleiche Notenskala verwendet wie bei dem vom Landespersonalausschuss durchgeführten Teil des besonderen Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 8 LlbG. <sup>3</sup>Zur Differenzierung können halbe Notenstufen vergeben werden.
- (2) Das gesonderte Auswahlverfahren ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Endnote nicht schlechter als 4,0 ist und die Bewerberin oder der Bewerber an allen Verfahrensbestandteilen teilgenommen hat.
- (3) Die Note aus dem besonderen Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses bzw. die Gesamtnote der Einstellungsprüfung und die Note des ergänzenden gesonderten Auswahlverfahrens der Stadt werden gleich gewichtet und zu einer Gesamtnote zusammengeführt.

### **§ 5**

#### **Einstellungsrangfolge**

Die Einstellung der Regelbewerberinnen und Regelbewerber erfolgt in der Rangfolge, die sich aus der Gesamtnote nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ergibt.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

- 1) § 1, § 2 und § 4 in der Fassung der am 01.04.2025 in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung vom 15.04.2025.